



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2021/4318-61	
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 11.05.2021 Referent: Thomas Beese	
<b>Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 216 D Aufhebung der Baulinie 216 D "Hallenschwimmbad am Margaretendamm"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.06.2021	Bau- und Werksenat	

- **Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass der Aufhebung

Das Hallenbad am Margaretendamm wurde von den Architekten Rothenburger und Pöpperl entworfen und 1967 fertiggestellt. Mit der Eröffnung des Bambados im Jahr 2011 wurde der Schwimmbetrieb am Margaretendamm eingestellt. Seitdem steht das denkmalgeschützte Gebäude leer.

Nach Erwerb durch den Freistaat soll das Gebäude nun als Hochschulsportanlage der Universität genutzt werden. Nach dem Umbau sollen neben einer Zweifach-Sporthalle im Gebäude Gymnastik- und Fitnessräume sowie Seminarräume Platz finden. Das Erscheinungsbild des Gebäudes bleibt weitestgehend erhalten.

Der Bau- und Werksenat hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 im Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO (siehe VO/2020/3863-62) dem Vorhaben zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Mit der beabsichtigten Umnutzung ist der Baulinienplan am Margaretendamm mit der ausgewiesenen Nutzung „Hallenbad“ als überholt anzusehen und stimmt mit den jetzigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Da die Hochschulsportanlage nicht der im Baulinienplan festgesetzten Nutzung „Hallenbad“ entspricht, soll der Baulinienplan 216 D aufgehoben werden, um eine Klarstellung und formale Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen.

## **2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werkssenats vom 10.02.2021 wurde die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Aufhebungsplans Nr. 216 D in der Fassung vom 10.02.2021 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

## **3. Behandlung der Anregungen**

Im Beteiligungszeitraum gingen insgesamt 27 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein. Hiervon enthielten 13 Anregungen und Hinweise. 14 waren ohne Anregungen. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind in Anlage 1 tabellarisch gelistet und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die der Aufhebung des Baulinienplans Nr. 216 D widersprechen.

## **4. Beschlussantrag**

Es wird beantragt, die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen sowie für den Aufhebungsplan des Bebauungsplanes Nr. 216 D vom 09.06.2021 mit Begründung den Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat stellt fest, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen sind.
3. Der Bau- und Werkssenat beschließt die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
4. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a. des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b. der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
  - c. der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung

die Aufhebung des Baulinienplanes Nr. 216 D, bestehend aus Aufhebungsplan vom 09.06.2021 mit Begründung als Satzung.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

#### Anlage/n:

- Anlage 1: tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 2: aufzuhebender Baulinienplan Nr. 216 D
- Anlage 3: Geltungsbereich des Bebauungsplan-Aufhebungsverfahrens 216 D (Satzung)
- Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren 216 D (Satzung)

#### Verteiler:

**Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 216 D  
Aufhebung der Baulinie 216 D „Hallenschwimmbad am Margaretendamm“**

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Beteiligungszeitraum 08.03.2021 – 16.04.2021)

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligungszeitraum 08.03.2021 – 16.04.2021)

		Anregungen / Hinweise	Ohne Anregungen	Keine Äußerung	Seitenzahl
<b>A. Öffentlichkeit</b>					
Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein					
<b>B. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände (alle im Verfahrensschritt Beteiligten)</b>					
	ADAC Geschäftsstelle			x	
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz			x	
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg			x	
B.1.	Amt für Klima- und Umwelt	x			S.1
B.0.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg		x		S.17
B.2.	Amt für Inklusion	x			S.2
	Amt für Verkehrsplanung			x	
B.0.	Amt für Wirtschaft		x		S.17
B.3.	Bamberger Service Betriebe	x			S.3
B.0.	Bauordnungsamt		x		S.17
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege			x	
	Bayernhafen Bamberg			x	
B.4.	Bayernwerk Netz GmbH	x			S.3
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg			x	
	Beirat für Menschen mit Behinderung			x	
	Bereich Soziales			x	
	Bund Naturschutz			x	
	Bundesnetzagentur			x	
	CSG GmbH (Deutsche Post/ DHL Group)			x	
B.0.	Deutsche Telekom GmbH		x		S.17
B.0.	Deutscher Wetterdienst		x		S.17
	Stadtheimatspflegerin			x	
	Fachbereich 6 A			x	
	Fernwärme Bamberg GmbH			x	

		Anregungen / Hinweise	Ohne Anregungen	Keine Äußerung	Seitenzahl
	Gemeinde Bischberg			x	
	Gemeinde Viereth-Trunstadt			x	
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg			x	
B.0.	Handwerkskammer für Oberfranken		x		S.17
B.0.	Immobilienmanagement		x		S.17
	Immobilien Freistaat Bayern			x	
B.0.	Industrie- und Handelskammer		x		S.17
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG			x	
	Kämmereiamt			x	
	Landesverband für Vogelschutz			x	
	Landratsamt Bamberg			x	
	Luftamt Nordbayern			x	
	Ordnungsamt			x	
B.5.	PLEdoc GmbH	x			S.6
B.0.	Polizeiinspektion Bamberg Stadt		x		S.17
	Radverkehrsbeauftragte			x	
	Regierung von Oberfranken			x	
B.0.	Regionaler Planungsverband		x		S.17
B.6.	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.	x			S.6
	Seniorenbeauftragte			x	
	Staatliches Bauamt – Fachbereich Straßenbau			x	
B.0.	Stadt Hallstadt		x		S.17
	Stadtheimatpfleger			x	
B.0.	Stadtjugendamt		x		S.17
B.7.	Stadtjugendring	x			S.10
	Stadtplanungsamt / Flächennutzungsplanung			x	
	Stadtplanungsamt / Stadtsanierung			x	
B.8.	Stadtwerke Bamberg GmbH	x			S.10
	Straßenverkehrsamt			x	
B.9.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	x			S.11
	Universität Präsidialamt			x	
	VCD – Verkehrsclub Deutschland e.V.			x	
B.10.	Vodafone Kabel Deutschland	x			S.12
B.11.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	x			S.13
B.12.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK	x			S.13
B.0.	Zentrum Welterbe Bamberg		x		S.17
B.13.	Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg/Forchheim	x			S.15
	Zweckverband Müllheizkraftwerk			x	

## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 216 D

Aufhebung der Baulinie 216 D „Hallenschwimmbad am Margaretendamm“

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>A. Öffentlichkeit</b>			
Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein			

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>B. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände</b>			
<b>Stellungnahmen mit Anregungen / Hinweisen</b>			
<b>B.1.</b>	Amt für Klima- und Umwelt		
	Sachgebiet Wasserrecht	04.05.2021	<p>Der Planbereich befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich gem. § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Es ist für die Bebauung in diesem Bereich daher unabhängig von den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin eine Ausnahme gem. § § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Diese wasserrechtliche Erlaubnis stellt ein Verwaltungsverfahren dar, das unabhängig und parallel zum etwaigen Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregungen können im Rahmen der Baulinien-Aufhebung keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit dem hier gegenständlichen Aufhebungsverfahren wird die über den Baulinienplan Nr. 216 D planungsrechtlich vorgeschriebene Nutzung des Geländes für ein Hallenbad aufgehoben. Die Aufhebung hat das Ziel die planungsrechtliche Grundlage zu bereinigen, da die festgesetzte Nutzung „Hallenbad“ nicht mehr vorhanden ist und planerisch auch nicht mehr weiterverfolgt wird.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine baulichen Maßnahmen bauleitplanerisch vorbereitet.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet gilt unabhängig von der Baulinienaufhebung und wird durch diese nicht tangiert.</p> <p>Im Zustimmungsverfahren zur Umnutzung des ehem. Hallenbades zu einer Hochschulsportanlage war das Umweltamt sowie das Wasserwirtschaftsamt beteiligt.</p>
	Sachgebiet Immissionsschutz		Keine Einwände	Kenntnisnahme
	Sachgebiet Naturschutz		Keine Einwände	Kenntnisnahme
	Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten		Keine Einwände	Kenntnisnahme
	Sachgebiet Abfallrecht/ Abfallwirtschaft		Keine Einwände	Kenntnisnahme
<b>B.2.</b>	Amt für Inklusion, Behindertenbeauftragte	26.02.2021	<p>Hinweis, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä).</p> <p>Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte rechtzeitig zur Lösungsfindung auf die Behindertenbeauftragte zukommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen können im Rahmen der Baulinien-Aufhebung keine Berücksichtigung finden. Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine baulichen Maßnahmen bauleitplanerisch vorbereitet und demzufolge können keine Vorgaben für künftige bauliche Vorhaben festgesetzt werden.</p> <p>Die Anregungen berühren die hier gegenständliche Baulinien-Aufhebung nicht und stehen der Aufhebung nicht entgegen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>B.3.</b>	<b>Bamberger Service Betriebe</b>			
	Sachgebiet Entsorgung	15.04.2021	<p>Im Geltungsbereich befindet sich das Objekt „Margareten-damm 5“, das bis 2015 an die städtische Müllabfuhr ange-schlossen war.</p> <p>Hinsichtlich der zukünftigen planungsrechtlichen Situation im Hinblick auf eine Nutzungsänderung verweisen wir auf die Vorgaben für die Müllentsorgung (in besonderer Weise auf die darin genannten Anforderungen an Standplätze für Ab-fallbehälter) und der Straßenreinigung.</p> <p>Die Anlagen liegen dieser Stellungnahme bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Vorgaben für die Müllentsorgung und Straßen-reinigung durch die BSB auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bamberg.</li> <li>- Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen können im Rahmen der Baulinien-Aufhebung keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Baulinienaufhebungsverfahrens. Mit dem hier ge-genständlichen Aufhebungsverfahren wird nur die über den Baulinienplan Nr. 216 D planungs-rechtlich vorgeschriebene Nutzung des Geländes für ein Hallenbad aufgehoben und keine bauli-chen Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Anforderungen bezüglich der zukünftigen Müllentsorgung der geplanten Hochschulsport-anlage müssen mit dem für die Planung zuständi-gem Staatlichen Bauamt geklärt werden, insofern dies nicht schon im Rahmen des Zustimmungsv-erfahrens für die Umnutzung des Hallenbads ge-schehen ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet.</p> <p>Die Anregungen stehen der Baulinien-Aufhebung nicht entgegen.</p>
	Sachgebiet Entwässerung		Keine Stellungnahme erforderlich	Kenntnisnahme
	Sachgebiet Verkehrliche Erschließung/ Straßenbau		Keine Stellungnahme erforderlich	Kenntnisnahme
<b>B.4.</b>	<b>Bayernwerk Netz GmbH</b>	12.03.2021	Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grund-sätzlichen Einwände gegenüber dem gegenwärtigen Aufhe-bungsverfahren, sofern die Sicherheit des Kabelbestandes und -betriebes durch Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 216 D wird die Sicherheit des Kabelbestandes nicht beeinträchtigt. Die genannten Anregungen be-rühren das hier gegenständliche Verfahren nicht</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im gegenwärtigen Geltungsbereich verläuft ein 110-kV Kabelsystem der Bayernwerk Netz GmbH sowie zwei Kommunikationskabel in gleicher Trasse. Die Lage der Kabel können Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen. Hierbei machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellungen keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich sind in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitungen vor Ort. Zur genauen Lage- und Tiefenbestimmung der 110-kV-Kabel ist in diesem Fall eine Ortung und Einweisung vor Ort erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite des 110-kV-Kabels beträgt für Bebauung und Aufgrabungen jeweils 5,00 m, gemessen jeweils vom äußersten linken Kabel nach außen sowie vom äußersten rechten Kabel nach außen. Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind ausschließlich von Hand und erst nach Genehmigung durch die Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Um keine Einschränkungen der Übertragungsfähigkeit der Kabel zu verursachen, darf die Überdeckung durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Wird eine künftige Mindestüberdeckung von 0,90 m nicht eingehalten, sind die Kabel soweit erforderlich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzeln Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,5 m.</p>	<p>und stehen der Baulinien-Aufhebung nicht entgegen.</p> <p>Inwieweit der Kabelbestand durch die geplante Umnutzung des ehem. Hallenbades zu einer Hochschulsportanlage berührt ist, kann nicht beurteilt werden, da dies nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bamberg liegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet, welches für die geplante Umnutzung zuständig ist.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Störfall sowie für Instandhaltungsarbeiten muss ein ungehinderter und zeitlich unbeschränkter Zugang zur Kabeltrasse möglich sein. Ein von uns beauftragter oder durchgeführter Tiefbau muss kurzfristig und ohne Schachtschein ausgeführt werden können.</p> <p>Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.</p> <p>Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung, um welche wir auch weiterhin bitten und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da es sich hier um ein Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren handelt ist keine weitere Beteiligung notwendig.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen stehen dem hier gegenständlichen Verfahren nicht entgegen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>B.5.</b>	PLEDOC GmbH	06.04.2021	<p>Vertreten auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg. Die Belange der Ferngas Netzgesellschaft mbH werden berührt.</p> <p>Die Ferngas Netzgesellschaft ist Eigentümerin der im Margaretendamm liegenden Gashochdruckleitung Nr. 1/70, DN 200, Anschluss Bamberg Stadtwerke 1, deren Schutzstreifen das Flurstück 1064/8 der Gemarkung Bamberg berührt. Zu Ihrer Information und weiteren Verwendung überlassen wir Ihnen die entsprechende Leitungsdokumentation dieser Ferngasleitung. Die Darstellung der Leitung ist in den Plänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Gegen die Aufhebung des Baulinienplans 216 D „Hallen-schwimmbad am Margaretendamm“ erheben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch um Beteiligung, sofern eine Neuaufstellung im Rahmen eines neuen Bauleitverfahrens erfolgen sollte.</p> <p>Abschließend teilen wir mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Gas-LINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden.</li> <li>- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH vorhanden.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch das hier gegenständliche Baulinienplan-Aufhebungsverfahren wird die Gashochdruckleitung innerhalb des Geltungsbereichs nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet, welches für die geplante Umnutzung des ehem. Hallenbades zu einer Hochschulsportanlage verantwortlich ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Neuaufstellung eines Bauleitplanverfahrens ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>B.6.</b>	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	16.04.2021	<p>Das Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren möchten wir als Gelegenheit nutzen uns für die Bewahrung der Qualitäten dieses Einzeldenkmals auszusprechen. Sowohl das klare, überzeugende Äußere, wie weite Teile der inneren Gestaltung verdienen eine Überführung in die begrüßenswerte neue Nutzung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die umfassenden Anregungen können im Rahmen der Baulinien-Aufhebung leider keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit dem hier gegenständlichen Aufhebungsverfahren wird die über den Baulinienplan Nr. 216 D planungsrechtlich vorgeschriebene Nutzung des</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Architektonische Einordnung</b>  Das Hallenbad wurde 1964 nach einem Entwurf von Hans Rothenburger und Friedrich Pöpperl erbaut, und konnte am 3. März 1967 feierlich eingeweiht werden. Bamberg verdankt Hans Rothenburger sowohl einen Schatz an modernen öffentlichen Bauten wie das Hallenbad, das seinerzeit zu den modernsten Bauten der Stadt gehörte, als auch die Erhaltung der unzerstörten Bamberger Altbausubstanz nach dem Zweiten Weltkrieg. Rothenburger übernahm 1954 die Leitung der Neubauabteilung des Hochbauamtes und wurde knapp vier Jahre später zum Leiter des gesamten Hochbauamtes berufen. Sein vorbildliches Engagement brachte ihm 1982 die Medaille für Heimatpflege ein. Er war überdies Begründer des Bamberger Modells.  Der Baukörper steht parallel zum Fluss. Die Anlage verfügt über zweigeschossige, ein Atrium bildende Vorbauten und ein freistehendes, zweigeschossiges Hausmeisterhaus.  Alle Bauten weisen eine kubische Form und Flachdächer auf. Das Hallenbad ist rechteckig und sitzt auf einem Sockel auf. Es öffnet sich an der Längsseite (gegen den Fluss) und der südöstlichen Schmalseite (gegen die Stadt) in raumhohen Fensterfronten. Balkon und Dach sind weit vorkragend; sie bilden den optischen Rahmen der großen Glasflächen und werden durch senkrechte filigrane Metallstangen miteinander verbunden. Die beiden anderen Fassaden sind fensterlos geschlossen und mit weißen Elementen verkleidet und stehen bewusst im Kontrast zu den Fensterfassaden. Die straßenseitigen Flügel sind um ein Atrium gruppiert:  Dies diente zu einer rückwärtigen Belichtung der Eingangshalle im Untergeschoss, einer seitlichen Belichtung der darüber liegenden Milchbar und einer beidseitigen Belichtung der Nebenräume, in denen sich Umkleiden und sanitäre Anlagen für die Besucher befanden. Neben dem Hallenbad steht ein sich nach oben verjüngender Schornstein aus Ziegeln. Das Hausmeisterhaus steht im Süden und quer zur Schwimmhalle. Im Innern zeichnet sich das Hallenbad durch eine einzigartige,</p>	<p>Geländes für ein Hallenbad aufgehoben. Die Aufhebung hat das Ziel die planungsrechtliche Grundlage zu bereinigen, da die festgesetzte Nutzung „Hallenbad“ nicht mehr vorhanden ist und planerisch auch nicht mehr weiterverfolgt wird.</p> <p>Die ausführlichen Anregungen und Empfehlungen zum Erhalt des innerhalb des Geltungsbereichs der Baulinien-Aufhebung gelegenen Einzeldenkmals Margaretendamm 5 können im Rahmen des Aufhebungsverfahrens der Baulinie Nr. 216 D keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine baulichen Maßnahmen bauleitplanerisch vorbereitet.</p> <p>Für die laufende Umnutzung des ehemaligen Hallenbades zu einer Hochschulsportanlage ist das Staatliche Bauamt zuständig.</p> <p>Da die genannten Belange, die hochbauliche Umsetzung betreffen, welche durch das Staatliche Bauamt unter Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und unter Einbindung der Oberen Denkmalschutzbehörde umgesetzt wird, wird die Stellungnahme an die genannten Stellen zur Kenntnis weitergeleitet.</p> <p>Die Anregungen stehen dem Ziel des hier gegenständlichen Verfahrens, die Baulinie Nr. 216 D aufzuheben, nicht entgegen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>wohldurchdachte und gestalterisch wertvolle Ausstattung aus.</p> <p><b>Außenansicht:</b> Die äußere Gestaltung gehört mit ihren sich zur Stadt hin öffnenden Fensterfronten zu den Hauptwerken Rothenburgers. Die Leichtigkeit der 1950er und die Klarheit der 1960er Jahre werden hier in einer bestechenden Qualität vereint, die in Bamberg ihres Gleichen sucht. Für diese Fassade muss im Zuge der Umnutzung und Sanierung ein Weg gefunden werden, der die Wirkung des Gebäudes unangetastet lässt. Eine Verkleinerung oder Verfälschung der Glasflächen muss ebenso ausgeschlossen werden, wie Anbauten, welche die Fassaden, insbesondere die Fronten nach Süden (Löwenbrücke) und Westen (Kanal) beeinträchtigen.</p> <p><b>Baubezogene Kunst. Kurze Beschreibung innenarchitektonischer Elemente, für deren Erhalt wir plädieren:</b></p> <p><b>Wandfries / Wandgestaltung Schwimmhalle innen</b> Der Künstler Anton Greiner hat die Fliesenflächen, die die Wände um das große Becken schmücken, als eine Art überdimensioniertes Fries mit einem gebrochenen Mäandermuster, zweifarbig, weiß und meergrün, angelegt. Es strahlt durch das sich wiederholende graphische Muster, in Verbindung mit der darüber liegenden, warm-rötlichen Backsteinmauer, ruhige Eleganz aus. Die Wandflächen sind, durch unterschiedliche Verlegungsrichtung der Backsteine, dezent in sich gebändert gemustert.</p> <p>Anton Greiner (1914 – 2007) ist in Bamberg und darüber hinaus kein Unbekannter. In den 1960er, 70er-Jahren erscheint er vor allem als Maler von Bamberger Stadtansichten und Straßenzügen, aber auch als Schöpfer von Wandbildern; er gestaltet zum Beispiel in der neu erbauten Kath. Pfarrkirche St. Paul in Strullendorf den Innenraum mit einem Altarwandbild vom Letzten Abendmahl und einem Kreuzwegfries,</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>figurativ, jedoch in abstrahierten Formen (1967). Nicht zuletzt hat ihm die Stadt Bamberg die Rekonstruktion der Freskomalereien an den Fassaden des Alten Rathauses zu verdanken (1959).</p> <p>Hier, im modernen Bamberger Hallenbad, zeigt er ein weiteres Mal sein großes künstlerisches Einfühlungsvermögen mit einer architekturbezogenen, konstruktiven Wandarbeit (1966).</p> <p><b>Fliesenbelag am Boden der Schwimmhalle / Beckenrand und Foyer</b></p> <p>An der gesamten Innenausstattung, kongenial mit der Gesamtarchitektur von Hans Rothenburger verwoben, begeistert eine geradezu klassische Schlichtheit und Klarheit, die zudem im Detail „Spaß macht“. Allein bei den Bodenbelägen, zum Beispiel dem witzigen Fliesenmuster rund ums Becken: die Rhythmik, erzielt lediglich durch das Spiel mit Hell-Dunkel, wenige Farben, industrielles Material, normierte Formen – und dennoch: größtmögliche Wirkung!</p> <p>Oder der repräsentative Eingangsbereich mit den luxuriös großen, anthrazitfarbenen Steinplatten am Boden, fein poliert, die Wandverkleidung im Kontrast dazu mit einem beigen, poröseren Stein (Travertin), und selbstverständlich zeittypisch möbliert mit einer Stahlrohrmöbel-Sitzgruppe. Heute gefragter denn je!</p> <p><b>Zusammenfassung</b></p> <p>Gerade im Bereich der Wandverkleidungen, Bodenflächen, Treppen, Steinbänke, also allem, was fest mit dem Bau verbunden ist, muss es möglich sein, diese zu erhalten und in die zukünftige Nutzung zu integrieren. Dasselbe ist natürlich für jede künstlerische Arbeit / Kunst am Bau in noch höherem Maße wünschenswert. Wir sollten durch unser heutiges Tun nicht die Arbeit unserer Vorgänger / Vorgängerinnen mit Missachtung strafen oder sogar zerstören.</p> <p>Wir sind generell konfrontiert mit einer erneuten Entscheidung über den Wert jedes einzelnen Objekts von Kunst am Bau, das irgendwann im Verlauf der vergangenen 60 Jahre als</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>wertvoll erachtet und angekauft wurde: bei einer heute stattfindenden Restaurierung oder Sanierung entscheiden wir über Erhalt oder Zerstörung.</p> <p>Es ist gleichsam eine ethische Frage. Hier, bei der Schwimmhalle, wird es uns leicht gemacht- die Wand- und Bodengestaltung ist kein problematisches Kunstwerk, sie kommt schwerelos und munter daher, lässt sich in zeitgenössische Gestaltung stilistisch integrieren. Keine aufwendigen Konservierungsmaßnahmen dürften bei dem massiven Material nötig sein. Wir hoffen deshalb, dass vor allem das Wandfries und der Fliesenboden in der Schwimmhalle sowie Boden- und Wandverkleidungen im Foyer, auch die Treppen, erhalten und an die zukünftige Nutzung angepasst werden können.</p> <p>Die Bevölkerung verbindet mit „Ihrem“ Hallenbad häufig schöne und unbeschwerte Stunden. Sie wird eine weitest gehende Erhaltung begrüßen und sich über jedes bewahrte Detail freuen.</p> <p>Beim Alten Hallenbad sehen wir uns in der glücklichen Lage, dass das Gebäude an sich gebührende Wertschätzung erfährt, dass es nicht nur als architektonisches Denkmal ausgezeichnet ist, sondern auch als Sportstätte für Studierende nach dem Umbau weiterhin mit Leben erfüllt werden wird. Lassen wir auch das künstlerische Werk von Anton Greiner und das originale Design an seinem Platz – es will - und es wird - weiterhin bewundert werden!</p>	
<b>B.7.</b>	<b>Stadtjugendring Bamberg</b>	<b>12.04.2021</b>	Wir begrüßen es, dass das Gebäude als Sportanlage für junge Menschen genutzt werden soll. Es wäre allerdings wünschenswert, dass die neuen Möglichkeiten (Zweifach-Sporthalle, Gymnastik-/Fitness- und Seminarräume) in Teilen auch über die reine Nutzung durch die Hochschule auch der außerschulischen Jugendarbeit zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden könnte.	<p>Kenntnisnahme. Die Anregung kann im Rahmen der Baulinien-Aufhebung keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis an die Universität weitergeleitet, welche die zukünftige Betreiberin der Hochschulsportanlage ist.</p>
<b>B.8</b>	<b>Stadtwerke Bamberg</b>			
	<b>Straßenbeleuchtung</b>	<b>25.03.2021</b>	Keine Einwände. Zur Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig.	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sie tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis kann im Rahmen der hier gegenständlichen Baulinien-Aufhebung keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Ob für die geplante Umnutzung des ehem. Hallenbades zu einer Hochschulsportanlage eine Änderung der Straßenbeleuchtung notwendig ist, muss im Zuge der baulichen Umsetzung durch den Vorhabenträger geklärt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet, welches für die Umnutzung zuständig ist.</p>
	<p>Strom, Gas, Wasserversorgung, Glasfaseranbindung FTTX, Fernwärmeversorgung</p>		<p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>ÖPNV</p>		<p>Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>B.9.</b></p>	<p>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p>06.04.2021</p>	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch.</li> <li>- Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 35 m und 65 m über Grund.</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	<p>Der Hinweis kann im Rahmen der Baulinien-Aufhebung keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit dem hier gegenständlichen Aufhebungsverfahren werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet, sondern lediglich der Baulinienplan Nr. 216 D aufgehoben, da die darin festgesetzte Nutzung „Hallenbad“ planerisch nicht mehr weiterverfolgt wird. Die Anregungen stehen der Baulinien-Aufhebung somit nicht entgegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet, welches für die Umnutzung des ehem. Hallenbades zu einer</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Hochschulsportanlage verantwortlich ist und auch die Baustelleneinrichtung koordiniert.</p> <p>Für das hier gegenständliche Baulinien-Aufhebungsverfahren ist keine weitere Beteiligung notwendig. Die Anregungen stehen der Aufhebung des Baulinienplans Nr. 216 D nicht entgegen.</p>
<b>B.10.</b>	<b>Vodafone Kabel Deutschland</b>	<b>19.04.2021</b>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine baulichen Maßnahmen bauleitplanerisch vorbereitet.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.11.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	22.04.2021	<p>Das Grundstück mit der Fl. Nr. 1064/8 liegt zwar teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet am Main-Donau-Kanal, aber uns liegen neuere Berechnungen vor, nach denen sich das Grundstück außerhalb des Überschwemmungsgebietes befindet.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Baulinie außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ100 liegen. Inwieweit dies rechtlich zulässig ist entscheidet die Rechtsbehörde. Außerdem liegt das Grundstück in der Hochwassergefahrenfläche HQextrem. Auf die Vorgaben des §§ 78b und 78c wird verwiesen. Siehe Link Umweltatlas Bayern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise berühren nicht die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 216 D.</p> <p>Im Zustimmungsverfahren zur Umnutzung des ehem. Hallenbades zu einer Hochschulsportanlage wurde das Wasserwirtschaftsamt beteiligt.</p>
B.12.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK	15.04.2021	<p>Um Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße MDK und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs zu verhüten oder auszugleichen, bitte ich Sie, folgende Nebenbestimmungen in Ihrem Beschluss aufzunehmen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich für den o. g. Bebauungsplan ist auf die Außengrenzen der WSV, Flurstück Nr. 1842/36, zurückzunehmen.</p> <p>Die Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung (WSV) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecke dienenden Verkehrsanlage und liegen in Betriebsgelände und Gebäuden der WSV sowie teilweise in Fremdgelände. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdbereich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen in den Beschluss ist nicht möglich, da es sich bei dem hier gegenständlichen Verfahren um die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 216 D handelt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Aufhebung entspricht dem aufzuhebenden Baulinienplan 216 D (Rechtskraft 29.01.1960). Die Aufhebung muss die Grenzen des Geltungsbereichs vollständig umfassen. Eine Beschränkung auf Flurnummern ist nicht zielführend.</p> <p>Da es sich lediglich um eine Aufhebung handelt, durch die keine Maßnahmen vorbereitet werden, hat dies keine Konsequenzen für die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK. Die Anregungen stehen der in diesem Verfahren gegenständlichen Baulinien-Aufhebung nicht entgegen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gemäß Gestattungsvertrag vom 18.08.1980 / 26.01.1981 duldet die Stadt Bamberg auf ihren Grundstücken auf dem Ostufer des MDK</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestand und Betrieb des WF-Kabels,</li> <li>- Zufahrt und Zugang für Unterhaltungsarbeiten</li> </ul> <p>Festpunkt-, Grenz- und Kabelvermarkungszeichen, Hektometer- und sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht ohne Zustimmung des WSA beseitigt, versetzt, beschädigt, überschüttet oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ist sofort dem WSA zu melden. Dem WSA sind die für die Vermessung, Vermarkung und Aufstellung entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>Bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Gebäuden dürfen keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können.</p> <p>Eine Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser auf das Grundstück der WSV wird nicht gestattet. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich werden, so ist das weitere Vorgehen für eine temporäre bzw. dauerhafte Wasserhaltung oder eine Einleitung in den MDK vor Beginn der Baumaßnahme mit dem WSA Donau MDK abzustimmen.</p> <p>An Bauwerken und bei Bauarbeiten dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht bzw. verwendet werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem MDK geblendet bzw. behindert werden können.</p> <p>Die Oberflächengestaltung von Fassaden ist so auszuführen, dass bei direkter Sonneneinstrahlung keine Reflexionen auftreten, die Schiffsführer auf der Bundeswasserstraße und die Verkehrsteilnehmer auf den Betriebswegen der WSV blenden</p>	<p>Die Baulinienaufhebung hat keinen Auswirkungen auf den genannten Gestattungsvertrag. Dieser bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet, welches für die Umnutzung des ehem. Hallenbades in eine Hochschulsportanlage verantwortlich ist.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>könnten. Der Schutz vor Blendung ist auch bei der ggf. geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten.</p> <p>An die Bundeswasserstraße angrenzende Gebäudekomplexe, sind nach den Grundsätzen des BMV-Erlasses vom 14.12.1994, Az. BW 25/ BW 21/52.24.14-2/16 S 94 (VkB1. 1/95 vom 14.01.1995) so zu gestalten, dass die radarortende Schifffahrt nicht durch Scheinziele im Radarbild gefährdet oder behindert wird. Vor der Bauausführung ist grundsätzlich ein radar-technisches Gutachten der Fachstelle der WSV für Verkehrstechnik beim WSA Koblenz (FVT) einzuholen. Das Gutachten wird nach Übermittlung der Antragsunterlagen in digitaler Form (pdf) durch das WSA eingeholt werden. Die Auflagen aus dem radartechnischen Gutachten sind umzusetzen.</p> <p>Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A), gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (vgl. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiff „ES-TRIN“, Kapitel 8, Artikel 8.10, Ausgabe 2019/1 vom 08.11.2018). Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit einer weiter steigenden Schiffsfrequenz zu rechnen, wobei eine zeitliche Verlagerung auf die Nachtschifffahrt erkennbar ist. Für den MDK liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die durch Schifffahrt auftretenden Geräuschmissionen im Planungsgebiet sind damit als "ortsüblich" zu qualifizieren. Ob und gegebenenfalls welche Auswirkung diese Geräuschbelastung auf die spätere Bebauung/Nutzung haben wird, liegt im Ermessen Ihrer Planungshoheit.</p>	
<b>B.13.</b>	<b>Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung</b>	<b>01.03.2021</b>	<p>- Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen sind in der Planungshoheit zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise können in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, da es sich lediglich um die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 216 A.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Bamberg/Forchheim		<p>fahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</p> <p>- Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern.</p> <p>- Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.</p> <p>- Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.</p>	<p>handelt. Hiermit werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet, sondern die planungsrechtliche Grundlage bereinigt, da die im Baulinienplan festgesetzte Nutzung „Hallenbad“ nicht mehr vorhanden ist und planerisch auch nicht mehr weiterverfolgt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Staatliche Bauamt weitergeleitet, welches für die Umnutzung des ehem. Hallenbades in eine Hochschulsportanlage verantwortlich ist.</p> <p>Die Anregungen berühren die hier gegenständliche Baulinien-Aufhebung nicht und stehen der Aufhebung nicht entgegen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>Stellungnahmen ohne Anregungen</b>				
<b>B.0.</b>			Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg mit Schreiben vom 04.05.2021	
			Amt für Wirtschaft mit Schreiben vom 23.03.2021	
			Bauordnungsamt - Abteilung Denkmalpflege mit Schreiben vom 08.03.2021	
			Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 08.03.2021	
			Deutscher Wetterdienst mit Schreiben vom 23.03.2021	
			Handwerkskammer für Oberfranken mit Schreiben vom 26.03.2021	
			IHK für Oberfranken Bayreuth mit Schreiben vom 22.03.2021	
			Immobilienmanagement mit Schreiben vom 16.04.2021	
			Polizeiinspektion Bamberg-Stadt mit Schreiben vom 23.03.2021	
			Regionaler Planungsverband Oberfranken-West mit Schreiben vom 15.03.2021	
			Stadt Hallstadt mit Schreiben vom 09.03.2021	
			Stadtjugendamt mit Schreiben vom 14.04.2021	
			Zentrum Welterbe Bamberg mit Schreiben vom 07.04.2021	

Nr.IV/3 - 2609 b 104

Die Baulinien und Baubeschränkungen laut Legende wurden festgesetzt mit rechtskräftiger Reg.Entschließung vom 24.11.1959 Nr. IV/3 - 2609 b 104.

Bayreuth, den 11. 1. 1960  
Regierung von Oberfranken  
I.A.

*unl*  
( Degel )  
Oberregierungsbaurat



1064 STADT BAMBERG



NORDEN  
M 1:1000

# BAULINIE 216 D

HALLENSCHWIMMBAD  
AM MARGARETENDAMM

2. Fortführung

Außere Löwenstraße

Löwenbrücke

BAMBERG, DEN 16.7.1959  
Stadtbaudirektion-Planung  
*Grimm*  
*Koch*

**Baulinie 216A**  
rechtskräftig festgesetzt  
mit RE Nr. IV/3-2609 b 104  
Min. II BS-940 a 27  
vom 10.1.1959  
Min. 16.5.1958

DIESER PLAN LAG DEM BAUSENAT ZUR  
BESCHLUSSTNAHME VOR UND WURDE  
AM 16.7.59 GENEHMIGT

## ZEICHENERKLÄRUNG

	Rechtskräftige Straßenbegrenzungslinie
	Neufestzusetzende vord.Bebauungsgrenze
	" seitl.u.rückw.Bebauungsgrenze
	Bestand der öffentlichen Verkehrsfläche
	" der Bebauung
	Planung der Bebauung (Hallenbad)
	" der Kraftfahrzeugabstellplätze (Parkplatz)
	Rasen
	Böschung
	Großschiffahrtsstraße (Rhein-Main-Donau)
	Grundstücksgrenze
	Plan-Nummer und Besitzer



# 216 D

## Bebauungsplan- Aufhebungsverfahren

## Satzung

Aufhebung der Baulinie 216 D „Hallenschwimmbad am  
Margaretendamm“

## Begründung

zum Plan vom 09.06.2021

## I. Planungsbericht

### 1. Anlass der Aufhebung

Das Hallenbad am Margaretendamm wurde von den Architekten Rothenburger und Pöpperl entworfen und 1967 fertiggestellt. Mit der Eröffnung des Bambados im Jahr 2011 wurde der Schwimmbetrieb am Margaretendamm eingestellt. Seitdem steht das denkmalgeschützte Gebäude leer.

Nach Erwerb durch den Freistaat soll das Gebäude nun als Hochschulsportanlage der Universität genutzt werden. Nach dem Umbau sollen neben einer Zweifach-Sporthalle im Gebäude Gymnastik- und Fitnessräume sowie Seminarräume Platz finden. Das Erscheinungsbild des Gebäudes bleibt weitestgehend erhalten.

Der Bau- und Werksrat hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 im Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBo (siehe VO/2020/3863-62) dem Vorhaben zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Mit der beabsichtigten Umnutzung ist der Baulinienplan am Margaretendamm mit der ausgewiesenen Nutzung „Hallenbad“ als überholt anzusehen und stimmt mit den jetzigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Da die Hochschulsportanlage nicht der im Baulinienplan festgesetzten Nutzung „Hallenbad“ entspricht, soll der Baulinienplan 216 D aufgehoben werden, um eine Klarstellung und formale Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen.

### 2. Planbereich der Aufhebung

Der aufzuhebende Baulinienplan 216 D liegt nördlich des Stadtzentrums der Stadt Bamberg im Stadtteil Bamberg-Nord St. Otto zwischen Main-Donau-Kanal und Margaretendamm. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,5 ha und beinhaltet die Flurstücke Nrn. 1064, 1064/8, 1064/9, 1842/36.

### 3. Aufzuhebender Baulinienplan 216 D

#### 3.1 Planinhalt

Der seit 29.01.1960 rechtsverbindliche Baulinienplan 216 D „Hallenschwimmbad am Margaretendamm“ sieht nordwestlich der Löwenbrücke zwischen Margaretendamm und Main-Donau-Kanal eine Fläche zur Errichtung eines Hallenbades vor. Im nordwestlichen Teilbereich ist über Bebauungsgrenzen ein Baurahmen für das Hallenbad festgesetzt, im südöstlichen Teilbereich ist zudem eine Fläche zur Errichtung eines Parkplatzes ausgewiesen.

#### 3.2 Derzeitige Situation

Das denkmalgeschützte Hallenbad steht bereits seit der Eröffnung des Bambados im Jahr 2011 leer. Bereits 2012 hatten Universität, Stadt und Stadtwerke eine Absichtserklärung unterzeichnet, das alte Hallenbad einer universitären Nutzung zuzuführen. Im Jahr 2016 hatten die Stadtwerke Bamberg und die Immobilien Freistaat Bayern mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags die Zukunft des alten Hallenbads als künftiges Universitätssportzentrum gesichert. Seit der Schließung wurde es einige Male für kulturelle Veranstaltungen genutzt. Nach über 9 Jahren soll dem Leerstand und Verfall endlich ein

Ende gesetzt werden und das denkmalgeschützte Gebäude durch eine Umnutzung wiederbelebt werden.

#### **4. Ziele des Verfahrens**

Die Ziele der Aufhebung des Baulinienplans liegen in einer Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen. Eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für das denkmalgeschützte Gebäude und die zukünftig beabsichtigte universitäre Nutzung wird für nicht erforderlich erachtet.

#### **5. Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im Teilplan Art der Nutzung des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für den Gemeinbedarf (Hallenbad) dargestellt. Im Teilplan Landschaftsplan wird ebenfalls eine Gemeinbedarfseinrichtung mit Art der Nutzung in Form eines Hallenbades dargestellt. Der FNP ist entsprechend zu berichtigen. Dies kann auch im Zuge des Gesamtänderungsverfahrens durchgeführt werden.

#### **6. Zukünftige planungsrechtliche Situation**

Nach Aufhebung des Baulinienplanes 216 D „Hallenschwimmbad am Margaretendamm“ gelten im Planbereich die Regularien des § 34 BauGB, nach dem Vorhaben auf der Grundlage des Einfügungsgebotes zulässig sind. Nach dem Einfügungsgebot sind Vorhaben dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und ihre Erschließung gesichert ist.

#### **7. Art des Verfahrens**

Da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplanes handelt, der aus planungsrechtlicher Sicht als überholt anzusehen ist, weil er die heutigen planerischen Ziele nicht mehr abbildet, kann auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden.

Es wird die zwingend vorgeschriebene öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die beabsichtigte Aufhebung durchgeführt.

Stadtplanungsamt Bamberg

09.06.2021